

Hinweise zur Antragstellung bei der GKV-Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern

- Selbsthilfegruppen -

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen wichtige Hinweise für die Beantragung pauschaler Fördermittel bei der GKV-Selbsthilfeförderung Mecklenburg-Vorpommern geben.

Die Förderanträge der Selbsthilfegruppen sind bis spätestens **31.01.2026** beim zuständigen Federführer der GKV-Selbsthilfeförderung MV einzureichen.

Für die Förderung von Selbsthilfegruppen wurde Mecklenburg-Vorpommern in 4 Regionen nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeteilt. Für jede Region ist eine federführende Krankenkasse für die Antragsannahme zuständig.

Welches die für Sie zuständige, federführende Krankenkasse ist, können Sie der Anlage 6 (Seite 13) des Antragsvordrucks entnehmen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Fristen:

- Bitte beachten Sie unbedingt die Antragsfrist. Denken Sie in dem Zusammenhang auch an die Abgabe des Verwendungsnachweises.

Antragsformulare:

- Verwenden Sie bitte nur die aktuellen Antragsformulare. Ältere Versionen können nicht berücksichtigt werden.
- Die Formulare sind vollständig auszufüllen.
- Nicht vollständig ausgefüllte Anträge gehen an den Absender zurück.
- Einige Ausgabepositionen im Antrag erfordern Erläuterungen. Bitte ergänzen Sie diese.
- Die Antragsformulare müssen im Original vorgelegt werden (Zustellung per Post).
- Der Antrag ist von zwei Vertretungsbefugten zu unterschreiben.

Verwendungsnachweis:

- Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt mit dem Formular „Nachweis über die Mittelverwendung“.
- Ab einer Fördersumme von 820,00 € ist dem Verwendungsnachweis ergänzend ein Tätigkeits- bzw. Jahresbericht beizufügen. Der Informationsgehalt des Tätigkeitsberichtes soll dem Fördermittelgeber ein Bild über das Arbeits- und Leistungsspektrum der Selbsthilfegruppe ermöglichen. Aus dem Bericht muss hervorgehen, welche konkreten förderfähigen Aktivitäten mit den bewilligten Pauschalmitteln bestritten wurden.

Umwidmungsantrag:

- Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden. Das heißt, sie sind für den im Antrag angegebenen Zweck einzusetzen. Sollten sich im Laufe des Jahres Änderungen ergeben, sind wir als Fördermittelgeber darüber zu informieren. Bitte nutzen Sie dafür den Umwidmungsantrag!

Was ist förderfähig (siehe Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Pkt. A.8.2)?

- Miet- und Nebenkosten
- Büroausstattung/-sachkosten (z. B. Büromöbel, PC, Drucker, Porto, Telefon)
- Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen
- Regelmäßig erscheinende Medien (z. B. Mitgliederzeitschriften, Newsletter) einschließlich deren Verteilung sowie Ausstellungs- /Messestände)
- Regelmäßige Schulungen/Fortbildungen die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten**
- Tagungs-, Kongress-, Messebesuche einschl. Fahrt- und Übernachtungskosten (max. 2-3 Pers.)**
- Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen einschließlich
- Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten (max. 2-3 Pers.)**
- Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote (z. B. Angehörigentreffen, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfegruppe haben
- Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs
- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Inventar- und Elektronikversicherung

Was ist *nicht* förderfähig?

Diese Liste ist nicht allumfassend. Nur weil Positionen hier nicht aufgeführt worden sind, heißt es nicht, dass diese förderfähig sind. Bitte fragen Sie direkt bei der GKV-Selbsthilfeförderung nach, wenn Sie sich nicht sicher sind:

- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Hard- und Software für *einzelne* Gruppenmitglieder
- Mobiltelefone, Beamer, Leinwände
- Arbeitsessen sowie jede Art von Verpflegung und Geschirr bei Gruppentreffen /-fahrten, etc.
- Bastelmaterial
- Geschenke wie Blumen, Schokolade oder Grußkarten
- Gutscheine sämtlicher Art als Geschenke
- Knabberfischtherapie, Bogenschieß- oder Klangschalen-Kurse, etc.
- Kosten für Gymnastikräume, Schwimmbäder und Turnhallen
- Kulturelle Aktivitäten (Theater- oder Konzertkarten, Museumsbesuche, Stadtrundfahrten, Boots- und Schifffahrten)
- Fahrtkosten zu Gruppentreffen
- Freizeitaktivitäten (Bowling, Minigolf, Kegeln, Kino, Grillfeste, Sommerfeste, Weihnachtsfeier, Segeltouren, Spaziergänge, Waldbaden, etc.)
- Musikbands bzw. Musikinstrumente sowie Zubehör (Drummsticks)
- Primäre Prävention wie z. B. Kursangebote bei der eigenen Krankenkasse (Yoga, Nordic Walking, Rückenschule, u. ä.)
- Ernährungsberatung nach § 43 SGB V
- Räumlichkeiten und Material für Funktionstraining und Rehabilitationssport
- Rehabilitationssport, Funktionstraining, Physiotherapie keine sportlichen Aktivitäten im Sinne der Individualprävention
- Spenden an Privatpersonen oder andere (Selbsthilfe-) Organisationen
- Sportgeräte- oder Sportkleidung (Igelbälle, Schwimmkissen)
- Therapeutische oder sportliche Maßnahmen (tanzen, singen)

Bitte beachten Sie die Fördergrenzen:

*) PC = 350,00 €, Notebook = 350,00 €, Drucker mit Scanfunktion = 100,00 €, Tablet = 250,00 €
Eine erneute Förderung erfolgt frühestens nach drei Jahren.

**) Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend dem Bundesreisekostengesetz, § 5 Abs. 1 und 2 förderfähig:
Fahrtkosten in Höhe von 0,20 € (in besonderen Einzelfällen 0,30 €) pro Kilometer, max. 130,00 € pro Person und Reise.